



Budapestre vonatkozó újságcikkek

Osztályozás

389.6

Szerző:

Cím: Die Regelung der Hauptstadtischen Anleihen

Forrás:

Tester Lloyd

Bp. (Hely)

1925. B. 18. (Idő)

(Köt. v. füz.)

(Oldal)

Hely

Idő

1925

Személy

Helyszám

Közn. nyomt. XX. cs. 23. sz.

Kommunal-Angelegenheiten.

Die Regelung der hauptstädtischen Anleihen.

Wir haben in der Samstagnummer unseres Blattes das amtliche Communiqué über die in Ostende getroffenen Vereinbarungen über die Regelung der Auslandanleihen der Hauptstadt mitgeteilt. Da dieses kurz gefasste Communiqué über das Ergebnis dieser Vereinbarungen keine vollständige Orientierung bietet, haben wir uns um nähere Aufschlüsse an das Mitglied des hauptstädtischen Municipalausschusses Dr. Ludwig Bán g gewendet, der infolge anderweitiger Inanspruchnahme an den Ostendeer Verhandlungen wohl nicht teilgenommen hat, als Mitglied der Kommission aber das ganze Material kennt und daher in der Lage ist, das zustande gekommene Uebereinkommen zu beurteilen. Dr. Bán g hat sich über diese Angelegenheit wie folgt geäußert:

Die zur Regelung der hauptstädtischen Anleihen eingesetzte Kommission hat ihre Budapester Verhandlungen wohl für vertraulich erklärt, doch liegt meiner Ansicht nach sehr, da die Ostendeer Verhandlungen abgeschlossen sind und indiskrete Mitteilungen den Erfolg dieser Verhandlungen nicht mehr beeinflussen können, kein Grund dafür vor, daß die öffentliche Meinung sich mit der Angelegenheit der Auslandanleihen der Hauptstadt nicht beschäftigen, zumal da auch das leitende Komitee des Demokratischen Blocks den Standpunkt eingenommen hat, der Umstand, daß die Verhandlungen

für vertraulich erklärt wurden, bedeute nicht, daß die in dieser Angelegenheit durch das Wolffsche Regime begangenen Fehler und Unterlassungen nicht zum Gegenstand der Kritik vor der Öffentlichkeit gemacht werden können.

Die Hauptstadt hat bekanntlich dreierlei Auslandanleihen abgeschlossen: a) die vierprozentige 2-Millionen-Pfund-Anleihe vom Jahre 1910, deren Obligationen und sämtliche Kupons ausschließlich auf englische Pfund ausgestellt sind, b) die vierprozentige 105 Millionen französische Francsanleihe, deren Obligationen und Kupons ausschließlich auf französische Francs lauten, und c) die 4 1/2-prozentige, auf 150 Millionen lautende sogenannte deutsche Anleihe vom Jahre 1914, deren Obligationen nicht nur auf deutsche Mark, sondern auch auf holländische Gulden, Schweizer und belgische Francs und auf englische Pfund lauten, da ein Teil der deutschen Anleihe von einer holländisch-schweizerisch-belgischen und einer deutschen Gruppe übernommen wurde.

Bringen wir sämtliche Obligationen auf einen Nenner und rechnen wir die ursprünglich auf französische Francs, beziehungsweise deutsche Mark, holländische Gulden, Schweizer und belgische Francs lautenden Obligationen zum heutigen Kurs, beispielsweise auf englische Pfund um, so kommen wir zu dem Resultat, daß der nicht getilgte Kapitalrückstand der 1910er englischen Pfundanleihe rund 1,940.000 englische Pfund, der nicht getilgte Kapitalrückstand der 1911er französischen Anleihe rund 1 Million Pfund und der nicht getilgte Kapitalrückstand der 1914er sogenannten deutschen Anleihe 1,900.000 Pfund beträgt, so daß sich sämtliche heute zu Recht bestehenden Schulden nach Umrechnung zum heutigen Kurs auf ungefähr 4,800.000 Pfund belaufen. Wenn wir nun die vier-, beziehungsweise vierinhalbprozentigen Zinsen dieser Summe berechnen, beträgt die jährlich zu bezahlende Zinsenlast nicht mehr als rein 200.000 Pfund pro Jahr.

Demgegenüber erleben wir aus dem amtlichen Communiqué, daß die Hauptstadt in den jetzt folgenden ersten fünf Jahren ungefähr 260.000 bis 300.000 Pfund, dann aber vom 1. Januar 1931 an jährlich ungefähr 350.000 bis 400.000 Pfund an Zinsen bezahlen wird, worin die Kapitalsamortisationen nicht enthalten sind.

Es fällt sonach auf den ersten Blick in die Augen, daß das Subkomitee eine Vereinbarung getroffen hat, nach der

nicht nur nicht weniger als die vollen 100 Prozent, das sind 200.000 Pfund, sondern noch um einen erheblichen Betrag, um 30 bis 100 Prozent mehr zu bezahlen sind. Die sich derart zeigende Verschiebung findet ihre Erklärung darin, daß die ausländischen Gläubiger die Schuld der Hauptstadt wohl auf englische Pfund umgerechnet, dies aber nicht zu dem heutigen Kurse der einzelnen Obligationen, sondern auf voller Goldbasis unter Anwendung der Münzparität getan haben.

Die ausländischen Gläubiger nehmen den Standpunkt ein, daß die Hauptstadt auch jenen Teil der deutschen Anleihe, den sich Deutschland ursprünglich selbst behalten oder den die belgische Gruppe übernommen hat, und der auch jetzt Eigentum deutscher oder belgischer Untertanen bildet, nicht in deutschen Mark und belgischen Francs, sondern valorisiert, in Gold, auf Grund der Münzparität berechnet, bezahlen müsse, ja, wie aus dem Communiqué hervorgeht, haben sie den Standpunkt vertreten, daß selbst die ausschließlich auf französische Francs lautenden Obligationen nicht in heutigen französischen Francs, sondern in Gold zurückgezahlt werden müssen.

Demgegenüber hat die Finanzsektion der Hauptstadt den meiner Ansicht nach einzig richtigen Standpunkt vertreten, daß zum mindesten die deutsche und die belgische Tranche der sogenannten deutschen Anleihe nur in deutschen Mark und in belgischen Francs zu erfüllen sei; konnte über diese Frage aber auch diskutiert werden, so war doch niemand darüber im Zweifel, daß die französische Anleihe in heutigen französischen Francs und nicht in Gold zu bezahlen sei.

Die ausländischen Gläubiger sind der Hauptstadt gegenüber schonungslos aufgetreten, sie drohten ihr, daß sie in dem Falle, wenn sie nicht in obiger Weise in Gold nach der Münzparität zahlt, ihre Rechte auf Grund des § 239 des Trianoner Friedensvertrags vor dem internationalen Schiedsgericht geltend machen und auf Grund des Schiedsgerichtsurteils die Betriebe, Eisenbahnen, Elektrizitätsbetriebe der Hauptstadt usw. mit Beschlagnahme belegt werden.

Die nach Ostende entsandene ungarische Delegation, die aus vortrefflichen Männern besteht und die unter Führung des auch im Auslande hochangesehenen Finanzministers a. D. Johann v. Teleky stand, hat, wie uns scheint, unter dem Eindruck dieser Drohung das in den Blättern veröffentlichte Uebereinkommen abgeschlossen, das uns in seinem den jährlichen Zinsendienst behandelnden Teile meiner Ansicht nach selbst 100 Prozent übersteigende Lasten ausbildet. Sie vertrat den Standpunkt, daß sie die strittigen Fragen nicht dem